Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

sowie (EU) Nr. 453/2010

Version: 5.00 / DE Überarbeitet am: 19/06/2018

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Fluamix C



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Gemischs

AHWZ (Aufbereiteter hydraulisch wirksamer Zusatzstoff) gem. ÖN B 3309-1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Zusatzstoff zur Herstellung von Beton.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Der Stoff ist vorgesehen für:

- industrielle Anwendung
- gewerbliche Anwendung
- in Forschung, Analytik und wissenschaftliche Bildung

1.2.2. Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant Lafarge Zementwerke GmbH

Nat.-Kennz. / PLZ / Ort Trabrennstraße 2A, A-1020 Wien

Telefon +43 (0)1 58889-0 Fax +43 (0)1 58889-1470

Email, der für das SDB verantwortlichen Person marketing.austria@lafarge.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer der Vergiftungsinformationszentrale an

der 1. Medizinischen Universitätsklinik, Währinger Gürtel +43 (0)1 406 43 43-0

18-20, A-1090 Wien

Erreichbarkeit Täglich 24h

ABSCHNITT 2: MOGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemischs

Fluamix C ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepasst durch Richtlinie 2009/2/EG).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist gemäß Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Gemische

AHWZ gemäß ÖNORM B 3309-1; enthält keine gefährlichen Bestandteile.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Augenkontakt

Auge nicht reiben. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontak

Trockenes Material entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Finatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es können mechanische Haut- und Augenreizungen auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MABNAHMEN ZUR BRANDBEKAMPFUNG

5.1. Löschmittel

Fluamix C ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Material keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: MABNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. 6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Jede Staubentwicklung ist zu vermeiden, das Material nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material aufnehmen und wenn möglich verwenden.

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, ÖNORM EN 1822-1:2011) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

Fluamix C

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen in Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Material bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Nach der Arbeit Hände waschen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fluamix C sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wasserdichten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Material wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Material Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND UBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSONLICHE SCHUTZAUSRUSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwert		Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkungen
Portlandzement (Staub)	5 (E) mg/m³	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert	GKV 2007
Allgemeiner Staubgrenzwert	5 (A) mg/m ³		(Schichtmittelwert), TMW	BGBI II Nr.
· ·	10 (É) mg/m³		TMW	243/2007
	10 (A) mg/m ³		Kurzzeit (1h)	
	20 (E) mg/m ³		Kurzzeit (1h)	

A = Alveolengängige Staubfraktion, E = Einatembare Staubfraktion

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

In geschlossenen Systemen Für Entstaubungsanlagen sorgen

In halbgeschlossenen oder offenen Systemen Für gute Belüftung oder Befeuchtung sorgen

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Nach der Arbeit mit dem Material sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Gesichts-/Augenschutz



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Stiefel und langärmlige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle). Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190 der BRD.

Lafarge Zementwerke GmbH Seite 3 von 6

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aussehen Fluamix C ist ein feingemahlener anorganischer Feststoff (graues Pulver)

(b) Geruch Geruchlos

(c) Geruchsschwelle Keine, da geruchlos

(d) pH (T = 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2)

(e) Schmelzpunkt > 1 250 °C

(f) Siedepunkt oder Siedebereich Nicht zutreffend, da unter normalen Bedingungen der Schmelzpunkt über 1 250°C liegt

(g) Flammpunkt
Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit

(i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht zutreffend, da Material Feststoff und nicht brennbar

(j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Nicht zutreffend, da nicht gasförmig

Explosionsgrenzen

(k) Dampfdruck
Nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 1250 °C
(l) Dampfdichte
Nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 1250 °C
(m) Relative Dichte
Nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 1250 °C
2,6-2,7 g/cm³; Schüttdichte: 0,9-1,5 g/cm³

(n) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C) Gering (0,1-1,5 g/l)

(o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser Nicht zutreffend, da anorganisch

(p) Selbstentzündungstemperatur Nicht zutreffend (nicht pyrophor – keine organo-metallische, organo-halbmetallische oder organo-

phosphane Bindungen oder Abkömmlinge und keine anderen pyrophoren Bestandteile)

(q) Zersetzungstemperatur Nicht zutreffend, da keine anorganischen Peroxide enthalten sind

(r) Viskosität Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit

(s) Explosive Eigenschaften Nicht explosiv und nicht pyrotechnisch. Keine Gasentwicklung oder selbsterhaltende exotherme

chemische Reaktionen.

(t) Oxidierende Eigenschaften Nicht zutreffend, da Fluamix C keine brandfördernden Eigenschaften besitzt.

9.2. Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: STABILITAT UND REAKTIVITAT

10.1. Reaktivität

Keine Gefahren hinsichtlich der Reaktivität.

10.2. Chemische Stabilität

Fluamix C ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Fluamix C zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Potentielle Gesundheitsgefährdung	Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.
Akute Toxizität – oral, inhalativ, dermal	Keine akute Toxizität.
Reizwirkung auf die Haut, Augen	Nicht reizend.
Ätzwirkung	Nicht ätzend.
Sensibilisierung	Nicht sensibilisierend.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht toxisch bei wiederholter Verabreichung.
Mutagenität	Nicht erbgutverändernd.
Karzinogenität	Keine krebserzeugenden Effekte bekannt.
Reproduktionstoxizität	Keine fortpflanzungsgefährdende Wirkung.

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Einatmen von Staub kann vorhandene Erkrankungen der Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Fluamix C ist als nicht gefährlich eingestuft, keine aquatische Toxizität, nicht toxisch für Kläranlagen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Fluamix C trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden/wiederverwerten. Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Fluamix C untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHNIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Fluamix C ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsVO 2003), BGBI. II Nr. 477/2003, BGBI. II Nr. 158/2005 und BGBI. II Nr. 114/2007

Vorschriften der BRD:

Wassergefährungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungen gegenüber der Vorversion

19.06.2018: Adressänderung

01.10.2011: Ergänzung der spezifischen Verwendungen

01.04.2011: Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Fluamix C

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration) EC50 **ECHA** European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde) Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp) FPA **HEPA** Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)

IATA International Air Transport Association **IMDG** International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods

LC50 Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)

Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch) **PBT**

REACH Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)

16.4. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Produkt - Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung des Artikel 31 und Annex II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie hierzu ergangener einschlägiger Änderungen erstellt. Sämtliche in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Merkblatt angegebenen Datums. Die im Merkblatt enthaltenen Informationen sind verlässlich und gelten unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Produkt bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Verpackungsangaben und/oder Anleitungen in der technischen Fachliteratur ordnungsgemäß verwendet wird. Jedwede anderweitige Nutzung des Produktes, einschließlich der Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers beziehungsweise Empfängers dieses Merkblattes. Der Empfänger dieses Merkblattes ist selbst dafür verantwortlich, dass die darin enthaltenen Informationen und Hinweise vollumfänglich von denjenigen Personen gelesen und verstanden worden sind, die das Produkt benutzen, be- oder verarbeiten, verwerten oder in sonstiger Weise mit dem Produkt in Kontakt kommen. Sollte der Empfänger dieses Merkblattes nach Erhalt selbst Formulierungen erstellen, die das Produkt enthalten, so ist er selbst für die Sicherstellung der Übertragung aller relevanten Informationen und Hinweise aus dem aktuellen Produkt Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt in die eigenen Produktdatenblätter in Übereinstimmung mit der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 verantwortlich.

Vertrieb Österreich Roter Weg 2, 2452 Mannersdorf / L. Tel.: 02168/62311-2901, Fax: 02168/62311-2505

Retznei 34. 8461 Ehrenhausen

Tel.: 03453/2101-3502, Fax: 03453/2101-3580

Lafarge Zementwerke GmbH

Vertriebsdirektion Trabrennstraße 2A, 1020 Wien

Tel.: (01) 58 889-1433, Fax: (01) 58 889-1470 DVR: 4004058, UID Nr.: ATU 65798933 Sitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 346878 s

www.lafarge.at